



Wegleitung

Zum Gesuch um nachträgliche Abgabe eines Diplomzusatzes zu einem Abschluss der höheren Berufsbildung (Berufsprüfung, höhere Fachprüfung und Diplom HF)

Diplomzusätze sind Beiblätter zu den Diplomen und Fachausweisen der höheren Berufsbildung - d.h. zu den eidgenössischen Fachausweisen, den eidgenössischen Diplomen und den Diplomen der höheren Fachschulen.

Die Diplomzusätze enthalten Informationen zum Abschluss, welche Arbeitgebenden im In- und Ausland eine Einschätzung der fachlichen Kompetenzen der Absolventinnen und Absolventen ermöglichen. Ausserdem weist der Diplomzusatz das Niveau des Abschlusses im Nationalen Qualifikationsrahmen Berufsbildung und im Europäischen Qualifikationsrahmen aus. Diplomzusätze haben keinen Einfluss auf Fragen der Anerkennung, der Titelführung und der Zulassung.

Seit Januar 2016 sind die ersten Abschlüsse der höheren Berufsbildung im Nationalen Qualifikationsrahmen (NQR) Berufsbildung eingestuft. Absolventinnen und Absolventen dieser Abschlüsse werden zu ihren Diplomen und Fachausweisen einen Diplomzusatz erhalten. Weitere Abschlüsse werden im Verlauf der nächsten Monate und Jahre eingestuft werden, neue Einstufungen werden jeweils im Januar und im Juli auf www.nqr-berufsbildung.ch veröffentlicht.

Wer seinen Abschluss der höheren Berufsbildung vor der Einstufung des betreffenden Abschluss erworben hat, kann einen Diplomzusatz nachträglich beantragen.¹

Voraussetzungen

1. Der Abschluss muss zum Zeitpunkt der Gesuchstellung im NQR Berufsbildung eingestuft sein.²
2. Die Inhaberin oder der Inhaber des Abschlusses der höheren Berufsbildung muss berechtigt sein, den entsprechenden geschützten Titel zu führen.
3. Für jeden eingestuften Abschluss hat das SBF in Absprache mit der Trägerschaft der Prüfung definiert, seit welchem Zeitpunkt die Prüfung den heutigen Ansprüchen entsprochen hat. Die entsprechenden Angaben (Datum der Prüfung, massgeblicher Rahmenlehrplan) können der Liste im Anhang dieser Wegleitung entnommen werden. Treffen diese Angaben auf den Abschluss zu, so kann der nachträgliche Diplomzusatz direkt beantragt werden.
4. Treffen die Angaben aus Punkt 3 nicht zu, ist die Abgabe eines nachträglichen Diplomzusatzes nur möglich, wenn nach dem Erwerb des Fachausweises oder Diploms eine mindestens 5-jährige einschlägige Berufspraxis (à 100%) nachgewiesen werden kann. Dieser Nachweis geschieht mit Hilfe von Arbeitszeugnissen oder Arbeitsbestätigungen. Die einzelnen Tätigkeiten sind aufzulisten und das Total je Tätigkeit ist in Monaten aufzuführen (z.B. 02/1997-06/2002 = Total 65 Monate). Teilzeit wird pro rata angerechnet. Selbstständige reichen ein Dossier ein, welches den Beweis über die berufliche Tätigkeit im geforderten Zeitraum erbringt

Informationen und Dokumente

Sämtliche Informationen sind abrufbar unter www.nqr-berufsbildung.ch Auskünfte können auch via Email oder Telefon eingeholt werden: nqr-berufsbildung@sbfi.admin.ch oder 058 465 48 91

¹ Die rechtliche Grundlage der nachträglichen Abgabe von Diplomzusätzen ist die Verordnung vom 27. August 2014 über den nationalen Qualifikationsrahmen für Abschlüsse der Berufsbildung (V-NQR-BB; SR **412.105.1**)

² Das Verzeichnis der eingestuften Abschlüsse findet sich auf www.nqr-berufsbildung.ch. Da die Einstufung auf Antrag der Trägerschaft des Abschlusses erfolgt, kann das SBF keinen Einfluss darauf nehmen, zu welchem Zeitpunkt ein Abschluss eingestuft sein wird.



Entscheid

Das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) entscheidet über die Abgabe der nachträglichen Diplomzusätze. Der Entscheid wird der gesuchstellenden Person mittels Verfügung mitgeteilt.

Gesuchseingabe

1. Folgendes Formular muss im Original eingereicht werden: „**Gesuch um nachträgliche Abgabe eines Diplomzusatzes**“.³ Datum und Unterschrift nicht vergessen.
2. Folgende Dokumente müssen zwingend mit dem Formular eingereicht werden:
 - **Quittung** oder Doppel über die eingezahlte Bearbeitungsgebühr von Fr. 150.–.⁴ Folgende Angaben sind bei der Einzahlung der Bearbeitungsgebühr zwingend: zugunsten SBFI, Einsteinstrasse 2, Diplomanerkennung und Recht, 3003 Bern
Konto: 30-510588-2
IBAN: CH11 0900 0000 3051 0588 2
Vermerk: "NQR Diplomzusatz"
 - Falls zutreffend: **Diplom HF** in Kopie. Bei Berufsprüfungen und höheren Fachprüfungen muss der Fachausweis bzw. das Diplom *nicht* eingesendet werden.
 - Falls der **Nachweis der Berufspraxis** notwendig ist: Arbeitszeugnisse oder -bestätigungen bzw. Dossier. Ausserdem Zusammenstellung in Listenform mit Angabe der Dauer und Total in Monate (z.B. 02/1995–06/2000 = 65 Monate).
3. Das Gesuch ist an folgende Stelle einzureichen:
Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI)
Fachstelle NQR Berufsbildung
Einsteinstrasse 2
3003 Bern

Diplomzusatz

Bei positivem Entscheid erhält die gesuchstellende Person den Diplomzusatz in einer Amtssprache (D,F oder I), sowie in englischer Sprache.

Gebühr

Die gesuchstellende Person hat gemäss der Gebührenverordnung SBFI vom 16. Juni 2006 eine Bearbeitungsgebühr von Fr. 150.– zu entrichten.

Rechtsmittel

Gegen den Entscheid des Staatssekretariats kann die gesuchstellende Person innert 30 Tagen Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, einreichen.

³ Bei Änderungen und/oder Ergänzungen des Heimortortes oder des Familiennamens muss mit dem Gesuch eine Kopie eines offiziellen Dokumentes, welche die Änderung und/oder Ergänzung bestätigt, mit den Gesuchsunterlagen eingereicht werden.

⁴ Falls die Zahlung der Bearbeitungsgebühr bei Gesuchseingabe nicht erfolgt ist, kann auf das Gesuch nicht eingetreten werden.



Anhang zur Wegleitung (Stand 23.3.2022)

nachträgliche Abgabe eines Diplomzusatzes zu einem Abschluss der höheren Berufsbildung (Berufsprüfung, höhere Fachprüfung und Diplom HF)

Liste der Daten, ab denen die nachträgliche Abgabe von Diplomzusätzen ohne den Nachweis von einschlägiger Berufspraxis möglich ist.

Die Liste wird laufend ergänzt. Wenden Sie sich bei Unsicherheiten vor Gesuchseinreichung an die Fachstelle NQR Berufsbildung (siehe Seite 1 „Informationen und Dokumente“).

Abschluss	Massgeblicher Rahmenlehrplan / Prüfungsordnung / Frühestmögliches Datum der Prüfung
Dipl. Bankwirtschafterin / Bankwirtschafter HF	2009
Berufsfeuerwehrmann / Berufsfeuerwehrfrau mit eidg. Fachausweis	2008
Dipl. Betriebswirtschafterin / Betriebswirtschafter HF	2011
Expertin / Experte in Organisationsmanagement mit eidg. Diplom	2011
Dipl. Expertin / Experte in Rechnungslegung und Controlling	Kein Nachweis von einschlägiger Berufspraxis nötig.
Fachfrau / Fachmann im Finanz- und Rechnungswesen mit eidg. Fachausweis	Kein Nachweis von einschlägiger Berufspraxis nötig.
Finanzplanerin / Finanzplaner mit eidg. Fachausweis	1998
Dipl. Führungsperson in Rettungsorganisationen	2015
Gastro-Betriebsleiterin / Betriebsleiter mit eidg. Fachausweis	2010
Dipl. Gastro-Unternehmerin / Gastro-Unternehmer	2012
Dipl. Hôtelière-Restauratrice / Hôtelier-Restaurateur HF	Prüfung gemäss Rahmenlehrplan vom März 2009
KMU-Finanzexpertin / KMU-Finanzexperte mit eidg. Diplom	2008
Logistikfachfrau / Logistikfachmann mit eidg. Fachausweis	2012
Dipl. Managerin öffentlicher Verkehr / dipl. Manager öffentlicher Verkehr	Ohne Nachweis einschlägiger Berufspraxis ab 2010. Keine nachträglichen Diplomzusätze für Absolventinnen und Absolventen vor 2010.
Pharma-Betriebsassistentin / -Betriebsassistent mit eidg. Fachausweis	2014
Dipl. Pflegefachfrau HF / Dipl. Pflegefachmann HF	Kein Nachweis von einschlägiger Berufspraxis nötig.
Polizistin mit eidg. Diplom / Polizist mit eidg. Diplom	2007
Polizistin mit eidg. Fachausweis / Polizist mit eidg. Fachausweis	2012



Sommelière / Sommelier mit eidg. Fachausweis	2012
Spezialistin / Spezialist für Tanksicherheit mit eidg. Fachausweis	2010
Spezialistin / Spezialist für Unternehmensorganisation mit eidg. Fachausweis	2011
Technischer Kaufmann	Es werden keine nachträglichen Diplomzusätze ausgestellt.
Dipl. Tourismusfachfrau / Tourismusfachmann HF	2009
Transportsanitäterin / Transportsanitäter mit eidg. Fachausweis	2008
Dipl. Wirtschaftsinformatikerin / Wirtschaftsinformatiker HF	2010
Dipl. Wirtschaftsprüferin / dipl. Wirtschaftsprüfer	Kein Nachweis von einschlägiger Berufspraxis nötig.